

»Deutsche Stimme – Katalog 2008«

VG Köln bestätigt erstinstanzlich die BPjM-Indizierung der Broschüre „Deutsche Stimme – Katalog 2008“

BPjM-Entscheidung Nr. 5553 vom 06.03.2008

Verwaltungsgericht Köln, Urteil vom 12.01.2011, Aktenzeichen: 22 K 3151/08

Mit Entscheidung des 12er-Gremiums Nr. 5553 vom 06.03.2008, bekannt gemacht im Bundesanzeiger Nr. 48 vom 28.03.2008, indizierte die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) den Versandkatalog „Deutsche Stimme – Der Katalog 2008“ wegen Verherrlichung des Nationalsozialismus' und des Krieges. Es handelt sich dabei um den Warenkatalog eines Versandhandels, der zahlreiche Trägermedien und Devotionalien zu den Themen „Drittes Reich“ und „Zweiter Weltkrieg“ vertreibt. Der Katalog enthält selbst keine indizierten Medien.

Die Verfahrensbeteiligte legte gegen die Indizierungsentscheidung Klage ein. Diese Klage wurde nunmehr vom Verwaltungsgericht Köln mit Urteil vom 12.01.2011 – 22 K 3151/08 abgewiesen. Die Klägerin hat gegen das Urteil Berufung eingelegt.

Die folgenden Auszüge aus der Indizierungsentscheidung sowie aus dem erstinstanzlichen Urteil behandeln die Frage, ob ein Katalog, der zahlreiche Produkte (hier: Trägermedien) anpreist, bereits selbst ein Trägermedium mit eigener jugendgefährdender Wirkung sein kann.

Ferner geht es um die Bedeutung des Grundrechts der Berufsausübungsfreiheit neben dem Grundrecht auf Meinungsfreiheit.

Schließlich äußerte sich das Gericht zum Schutzzweck der Besetzungsvorschriften für das Prüfungsgremium der Bundesprüfstelle.

Auszug aus der Entscheidung des 12er-Gremiums Nr. 5553 vom 06.03.2008:

Sachverhalt

Verfahrensgegenständlich ist die Broschüre „Deutsche Stimme – Der Katalog 2008“. Sie hat einen Umfang von 132 Seiten. Die Broschüre dient als Katalog der Verfahrensbeteiligten, einer Vertriebs- und Verlagsgesellschaft. Die Verfahrensbeteiligte betreibt als Kerngeschäft den Vertrieb von Büchern und anderen Medien sowie von weiteren Produkten wie z.B. Schmuck, Textilien und Kalendern, die sie im Wege des Versandhandels absetzt.

Die Broschüre enthält ein Vorwort der Verfahrensbeteiligten, eine Einführung zum DVD- und VHS-Angebot sowie eine Vielzahl von Anreißertexten der Verfahrensbeteiligten zu den einzelnen angebotenen Objekten. Das Warensortiment gliedert sich in die Rubriken „Bücher“, „Überraschungspakete“, „Tonträger“, „Videos/DVDs“, „Kalender 2008“, „Deutsche Weihnacht“, „Wand- und Raumschmuck“, „Schwarze Sonne“, „Schmuck“, „Uhren“, „Anstecker/Aufnäher/Aufkleber/Stempel“, „Bekleidung“, „Lager und Fahrt“, „Militär-Modelle“, „Spielzeug“, „Werbe- und Blechschilder“ und „Trinkgefäße und Spirituosen“. Die Rubrik „Bücher“ beispielsweise ist in diverse Unterrubriken eingeteilt, z.B. „III. Reich – Lesenswertes zum ‚Mann des Jahrhunderts‘“, „Alliierte Kriegsverbrechen“, „Widerlegung von Geschichts- und Propagandalügen“, „Nürnberg – Über 60 Jahre alliierte Rechtsbeugung und Justizterror“ und „Umerziehung/Medienpropaganda/Schulmisere/Unkultur“. Die „Videos/DVDs“ sind u.a. unterteilt in „Deutsches Schicksal/Unvergessliche Deutsche Heimat“.

Mit Schreiben vom 12.12.2007 regte das Landeskriminalamt Sachsen die Indizierung der Broschüre an (...)

Die Verfahrensbeteiligte wurde form- und fristgerecht davon benachrichtigt, dass über die Broschüre in der Sitzung des 12er-Gremiums vom 06.03.2008 entschieden werden solle. Mit Schreiben vom 21.02.2008 führte ihr Verfahrensbevollmächtigter aus, dass die Anregung zur Indizierung des Katalogs weder zulässig noch begründet sei. Zunächst sei das Objekt kein Trägermedium, da es lediglich viele andere Trägermedien zur Schau stelle, selbst jedoch nicht über einen Inhalt verfüge. Gemäß § 1 Abs. 2 JuSchG müsse das Medium selbst unmittelbar als jugendgefährdend zu qualifizieren sein. Eine mittelbare Gefährdung, die eines weiteren Umsetzungsaktes bedürfe, reiche nicht aus. Die warenmäßige Anpreisung und Kurzbeschreibung der Bücher sei schlagwortartig und rudimentär und vermittele keine Kenntnis vom Objektinhalt.

Es sei rechtsfehlerhaft, die bloße Werbung für nicht indizierte Produkte als jugendgefährdend zu qualifizieren. Der Anregungsberechtigte müsse die im Katalog beworbenen Artikel selbst zur Indizierung anregen. Die Verfahrensbeteiligte lasse jährlich einen über 100 Seiten und ca. 2000 Artikel umfassenden Katalog herstellen, in dem der größte Teil des von ihr vorgehaltenen Warensortiments angeboten werde. Dieser Katalog stelle das nahezu einzige Werbemittel der Verfahrensbeteiligten dar und seine Indizierung greife intensiv in den Schutzbereich des Art 12 Abs. 1 des Grundgesetzes (GG) ein. Der Versandhändler müsse schlagwortartige, zielgruppenorientierte Beschreibungen vornehmen dürfen. Differenzierte oder philosophische Darstellungen seien nicht zu verlangen. Der Kundenkreis der Verfahrensbeteiligten, den sie ansprechen müsse, bestehe vorwiegend aus Heimatvertriebenen und politisch und historisch Interessierten. Eine Indizierung des Werbemittels stelle für die Verfahrensbeteiligte einen schweren, Existenz vernichtenden Eingriff in das Recht zur Berufsausübung und in den eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb dar. Die Kurzrezensionen fielen zudem in den Schutzbereich der Meinungs- und Informationsfreiheit des Art. 5 Abs. 1 GG. Aus bloßen bildhaften Darstellungen von Personen und Organisationen aus der NS-Zeit lasse sich keine Verherrlichung ableiten.
(...)

Gründe

Die Broschüre „Deutsche Stimme – Der Katalog 2008“ war anregungsgemäß zu indizieren.

Träger- und Telemedien, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden, sind von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien gemäß § 18 Abs. 1 JuSchG in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufzunehmen.

Trägermedien sind gemäß § 1 Abs. 2 JuSchG Medien mit Texten, Bildern oder Tönen auf gegenständlichen Trägern, die zur Weitergabe geeignet, zur unmittelbaren Wahrnehmung bestimmt oder in einem Vorführ- oder Spielgerät eingebaut sind.

Die verfahrensgegenständliche Broschüre ist ein Trägermedium auf dem Träger Papier mit Texten und Bildern. Sie enthält z.B. Abbildungen von Buch- und DVD-Titelcovern, daneben aber auch eigene redaktionelle Beiträge wie Anreißertexte zu den Angeboten. Sie ist zur Weitergabe nicht nur geeignet, sondern sogar dazu bestimmt. Die Broschüre soll auch der unmittelbaren Wahrnehmung, der Einsichtnahme, dienen und stellt somit ein Trägermedium nach § 1 Abs. 2 JuSchG dar.

Der Inhalt der Broschüre ist nach Auffassung des 12er-Gremiums geeignet, Kinder und Jugendliche sozial-ethisch zu desorientieren, wie das Tatbestandsmerkmal „Gefährdung der Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihrer Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit“ in § 18 Abs. 1 Satz 1 JuSchG nach ständiger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle sowie höchstrichterlicher Rechtsprechung auszulegen ist.

Nach § 18 Abs. 1 Satz 2 sind vor allem solche Medien jugendgefährdend, die unsittlich sind, verrohend wirken, zu Gewalttätigkeiten, Verbrechen oder Rassenhass anreizen.

Neben den in § 18 Abs. 1 JuSchG aufgeführten Medien sind nach langjähriger Spruchpraxis der Bundesprüfstelle, bestätigt durch höchstrichterliche Rechtsprechung, auch solche Medien jugendgefährdend, die den Nationalsozialismus verherrlichen oder verharmlosen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn diese Medien den Jugendlichen als eine Verteidigung und damit als Werbung für die Ideologie des Nationalsozialismus, seine Rassenlehre, seine Führung, sein Erziehungsprogramm und seine Kriegsführung erscheinen (vgl. OVG Münster, Urteil vom 29.11.1966, ausdrücklich bestätigt durch BVerwGE 28, 61; Rainer Scholz, Jugendschutz, Beck'sche Gesetzestexte mit Erläuterungen, 3. Auflage, S. 52; Jörg Ukrow, Jugendschutzrecht, München 2004, Rdn. 286).

Jugendgefährdende Propagierung der NS-Ideologie liegt vor, wenn für die Idee des Nationalsozialismus, seine Rassenlehre, sein autoritäres Führerprinzip, sein Volkserziehungsprogramm, seine Kriegsbereitschaft und seine Kriegsführung geworben wird. Ferner, wenn das NS-Regime durch verfälschte oder unvollständige Informationen aufgewertet und rehabilitiert werden soll, insbesondere wenn Adolf Hitler und seine Parteigenossen als Vorbilder (oder tragische Helden) hingestellt werden. Die in einer Aufwertung, Rehabilitierung oder Verharmlosung der NS-Ideologie liegende Eignung zur sittlichen Gefährdung von Kindern und Jugendlichen im Sinne einer sozialetischen Desorientierung hat das Bundesverfassungsgericht anerkannt (vgl. BVerfG, Beschluss vom 11. Januar 1994 -1 BvR 434/87-, BVerfGE 90, 1, 18,) und der Senat für vergleichbare Medien wiederholt bestätigt (vgl. etwa Senatsurteil vom 4. September 2001 - 20 A 1161/99 -, UA S. 14 m.w.N.).

Es liegt ferner eine jugendgefährdende Propagierung der NS-Ideologie vor, wenn diese Medien das Bekenntnis zum demokratischen Rechtsstaat als Glied der Völkergemeinschaft, zur Völkerverständigung unter Einschluss gerade auch der Aussöhnung des deutschen Volkes mit den früheren Kriegsgegnern in Frage stellen (OVG Münster, Ur. v. 29. November 1966; Rainer Scholz, Jugendschutz, 3. Aufl., S. 52).

Die Broschüre erhebt bereits im Vorwort (S. 2) den Anspruch, durch ihr Angebot, das ganz überwiegend aus Büchern und anderen Medien mit historischer Thematik besteht, zur Aufklärung des Volkes beizutragen. Der von der Verfahrensbeteiligten herausgegebene „Taschenkalender des Nationalen Widerstandes 2008“ wird hier als „neue Ausgabe des national-freiheitlichen Projektes zur Volksaufklärung“ bezeichnet, das ein „von den etablierten Volksverdummern gefürchtetes Bollwerk gegen die geistige Beschneidung unseres Volkes und seine Berieselung mit ewigen Schuldkomplexen“ sei. Damit wird der Vorwurf erhoben, in Deutschland sei nur ein eingeschränktes Geschichtsbild zugelassen. Nach Auffassung des 12er-Gremiums dienen die von der Verfahrensbeteiligten verfassten Texte jedoch lediglich dazu, unter dem Deckmantel der Aufklärung des Volkes in Wahrheit eine jugendgefährdende Propagierung der NS-Ideologie zu betreiben.

Eine NS-Verherrlichung kommt nach Ansicht des Gremiums in diversen von der Verfahrensbeteiligten verfassten Anreißertexten zu von ihr vertriebenen Objekten zum Ausdruck. Diese enthalten teilweise aufwertende, superlativische Begriffe:

Im Anreißertext zu dem *Buch*: „*Hitlers neue Reichskanzlei: ‚Haus des Großdeutschen Reiches‘ 1938-1945*“ (S. 9) wird formuliert: „Dieses Buch veranschaulicht ein atemberaubendes Porträt der letzten Jahre des Reiches“. Diese Aussage im Zusammenhang mit dem Dritten Reich ist nach Auffassung des 12er-Gremiums eindeutig positiv besetzt.

Unter der Buchrubrik „III. Reich - Monographien“ wird das *Buch* „*Reichsparteitag 1938: ‚Großdeutschland‘*“ (S. 11) mit dem Text angepriesen: „Noch nie konnte ein Parteitag in so faszinierenden Farbbildern gezeigt werden ... Ansprachen und Porträts führender Politiker in spektakulären Aufnahmen“.

In der Rubrik „Zeitgeschichte – Drittes Reich“ (S. 86 f.) wird das *Buch* „*Hitlers politische Bewegung: Die NSDAP*“ (S. 86) wie folgt kommentiert: „Aufzeichnung der Wurzeln und Entwicklung eines der interessantesten und ungewöhnlichsten Phänomene des vergangenen Jahrhunderts. ...“

Auf Seite 95 heißt es zu der DVD „*Kriegsweihnacht 1939 – 1945*“: „... in bewegenden Farb- und Schwarz-Weiß-Filmausschnitten reflektiert sich eine große und schicksalhafte Zeit“.

Nach Auffassung des 12er-Gremiums verwendet die Verfahrensbeteiligte die Superlative ganz bewusst, um die Ideologie des Nationalsozialismus positiv zu bewerten. Allerdings konnten die Beisitzerinnen und Beisitzer den aufgeführten Textstellen eine mögliche Mehrdeutigkeit nicht absprechen. Die Texte können für sich allein genommen auch so interpre-

tiert werden, dass ein aufwertender NS-Bezug nicht beabsichtigt war. Berücksichtigt man neben dem Wortlaut jedoch die gesamten Begleitumstände der Äußerungen, also auch weitere Anmerkungen der Verfahrensbeteiligten in der Broschüre, so wird die Intention, den Nationalsozialismus und seine Ideologie zu verherrlichen, deutlich.

Zur Interpretation von Texten hat das Verwaltungsgericht Köln folgendes festgestellt:

„Bei der Auslegung von schriftlichen oder mündlichen Äußerungen auf ihren tatsächlichen Gehalt sind Bundesprüfstelle und Gericht nicht allein auf den unmittelbaren Wortlaut des zu überprüfenden Textes beschränkt. Vielmehr sind sie befugt und gehalten, neben dem Wortlaut die gesamten Begleitumstände der Äußerung zu berücksichtigen. Dazu gehören neben dem Gesamtkontext, in dem der zu überprüfende Text steht, insbesondere auch der Adressatenkreis mit seinen Grundeinstellungen sowie sonstige Äußerungen des Autors oder Interpreten“ (Urteil vom 17.02.2006 – 27 K 6557/05).

Bereits im Vorwort (S.2) führt die Verfahrensbeteiligte aus, dass aus dem „Sortiment an nationalen und völkischen Angeboten ... interessante Bücher mit ‚Aha-Effekt‘“ angeboten würden. Da die „Deutsche Stimme nicht länger überhört werden“ könne, würden „immer mehr Menschen ihren Ruf vernehmen und ins Grübeln kommen, ob die von der staatlich alimentierten Lizenzpresse veröffentlichte Meinung tatsächlich der Wahrheit und der Meinung der Mehrheit des Deutschen Volkes entspricht“. Der „Taschenkalender des Nationalen Widerstandes 2008“, von der Verfahrensbeteiligten herausgegeben, wird als die „neue Ausgabe des national-freiheitlichen Projektes zur Volksaufklärung“ bezeichnet, das ein „von den etablierten Volksverdummern gefürchtetes Bollwerk gegen die geistige Beschneidung unseres Volkes und seine Berieselung mit ewigen Schuldkomplexen“ sei.

Das Schlagwort der „Berieselung mit ewigen Schuldkomplexen“ spielt nach Auffassung des 12er-Gremiums auf die Ermordung von Millionen jüdischer Mitbürger während der Zeit des NS-Regimes an. Die Schuld des NS-Regimes am Holocaust wird mit dieser Aussage zwar nicht ausdrücklich negiert, aber doch relativiert, indem die Schuld hier für künstlich aufrecht erhalten erklärt wird. Die „geistige Beschneidung unseres Volkes“ ist in diesem Zusammenhang als die ablehnende Haltung gegenüber dem NS-Regime und dem damals begangenen Völkermord zu werten.

Weiterhin wird auf Seite 86 als Einführung zu den von der Verfahrensbeteiligten angebotenen DVDs und Videofilmen ausgeführt: „Eine objektive Berichterstattung ist im freiheitlichen Rechtsstaat BRD nur begrenzt möglich. Wir bitten daher um Ihr Verständnis, dass in einigen guten Filmen plötzlich antideutsche Kommentare eingestreut sind, mit denen die Videoproduzenten einem Verkaufsverbot durch die „pc“-Wächter vorzubeugen suchen. Manche Filme hinterlassen einen faden Beigeschmack, sind aber allein wegen der z.T. atemberaubenden Aufnahmen trotz alledem sehr empfehlenswert“.

Nach diesen einleitenden Worten werden unter anderem Filme zur NSDAP und ihren Reichsparteitagen oder zu Großveranstaltungen des Dritten Reiches angeboten. Mit „anti-deutschen Kommentaren“ bezeichnet die Verfahrensbeteiligte nach der Überzeugung des Gremiums in den Filmen enthaltene kritische Erläuterungen zu den Zeitdokumenten des Dritten Reiches. Diese dienen in Dokumentarfilmen dazu, positive Darstellungen des Nationalsozialismus zu relativieren und einer Verherrlichung entgegenzuwirken. Die Verfahrensbeteiligte entschuldigt sich hier für diese kritische Haltung der Kommentatoren. Damit wertet sie die NS-Ideologie nach Auffassung des 12er-Gremiums gleichzeitig auf. Vor dem Hintergrund dieser Haltung der Verfahrensbeteiligten gegenüber dem Nationalsozialismus sind auch die in den zitierten Textpassagen verwendeten Superlative als verherrlichend auszulegen.

Diese Auslegung entspricht auch den Anforderungen, die das Verwaltungsgerichts Köln in seinem Urteil vom 16.11.2007, AZ.: 27 K 1764/07, gestellt hat:

„Nach der Rechtsprechung zur Behandlung mehrdeutiger Äußerungen im Bereich des Jugendschutzes ist eine Jugendgefährdung nicht bereits deshalb ausgeschlossen, weil es möglich ist, den benutzten Wörtern eine andere Deutung zu geben, als die Bundesprüfstelle und die Gerichte angenommen haben. Entscheidend für die Annahme einer Jugendgefährdung ist vielmehr, dass hinreichende Anhaltspunkte dafür bestehen, dass ein nennenswerter Teil

der Jugendlichen die Texte in der von der Bundesprüfstelle angenommenen Weise verstehen wird oder jedenfalls erkennen kann, dass in ihnen mit möglichen unterschiedlichen Deutungen gespielt wird, und ihnen zugleich aufgrund der sonstigen Begleitumstände eine Deutung nahe gelegt wird, die ein Gefährdungspotential mit sich bringt, das die Maßnahme des Jugendschutzes rechtfertigt.“

Dies ist hier der Fall. Nach Auffassung des Gremiums wird der Inhalt des Katalogs von Jugendlichen als einzige Lobpreisung des Nationalsozialismus wahrgenommen.

Die Broschüre vermittelt darüber hinaus ideologisch gefärbte und verfälschte Tatsachen, die ebenfalls das Ziel verfolgen, ein historisch falsches und geschöntes Bild des Nationalsozialismus zu zeichnen. Insbesondere nachstehende Texte sind geeignet, Jugendlichen als Rechtfertigung und Werbung für den Nationalsozialismus zu erscheinen:

In der Buchrubrik „III. Reich – Personen und Organisationen“ ist der Werbetext zu dem *Buch*: „*Hitlerjugend - Das kann doch nicht das Ende sein*“ (S. 10) wie folgt formuliert: „Eine Dokumentation von bleibender Bedeutung, die die Ideale einer Jugend erklärt und ihrer Verteufelung entgegenwirkt“.

Die Hitlerjugend war die Jugend- und Nachwuchsorganisation der NSDAP. Durch deren angebliche „Verteufelung“ wird eine zu Unrecht erfolgte Verdammung der ideologischen Ausrichtung der Organisation suggeriert.

In der Buchrubrik „Waffen-SS/Verfügungstruppe“ (ab S. 32) bewirbt die Verfahrensbeteiligte beispielsweise das *Buch* „*Die Waffen-SS*“ von *Herbert Walther* (S. 32) wie folgt: „Sie waren Soldaten wie ihre Waffenbrüder der Wehrmacht, ihre Opfer wiegen nicht geringer als die anderer Soldaten.“ Die Soldaten der Waffen-SS als „Soldaten wie andere auch“ zu bezeichnen, ist wegen der besonderen Stellung der Truppe und ihrer nationalsozialistischen Programmatik verharmlosend. Angehörige der Waffen-SS waren an einer Vielzahl von pseudopolizeilichen, politisch motivierten Einsätzen beteiligt und spielten eine aktive Rolle beim Holocaust.

Zu dem *Buch* von *Prof. Norman Finkelstein*: „*Holocaust-Industrie*“ (S. 49, Rubrik: Israel/ Zionismus/ Judentum) lautet der Anreißertext: „... Eine grandiose Abrechnung mit den Nutznießern des ‚Shoah-Business‘ und der Instrumentalisierung des Holocausts“ und zu dem *Buch* „*Das Netz - Israels Lobby in Deutschland*“ heißt es im Anreißertext: „Einflussreiche Kräfte setzen sich mit aller Energie für das Wohl Israels ein. ... auch ‚heimlich, still und leise‘ hinter den Kulissen. ... Das *Buch* beschäftigt sich mit diesem unheilvollen Netzwerk. ...“.

Hier wird die Behauptung aufgestellt, dass der Holocaust (hebräisch: Shoah) von Israel als Instrument zur Erreichung bestimmter Ziele nutzbringend eingesetzt wird. Geschichtsunerfahrenen oder in ihrer Meinung noch nicht gefestigten Rezipienten kann eine solche Aussage die Vermutung nahe legen, dass die Existenz des Holocausts damit an sich in Zweifel zu ziehen sei. Mit den „Kräften hinter den Kulissen“, dem „unheilvollen Netzwerk“, wird auf das „Zionist Occupied Government“ angespielt, mit dem Rechtsextremisten, insbesondere rechtsextreme Verschwörungstheoretiker ihre Behauptungen von einer weltweiten Verschwörung des Judentums beschreiben. Die Regierungen demokratischer Staaten werden als unterwanderte Marionetten des Weltjudentums bezeichnet. Antisemitische Ressentiments werden so geschürt. Die NS-Rassenlehre erfährt durch die Anreißertexte eine Rechtfertigung.

Zu der *DVD/VHS* „*Die Waffen-SS*“ (S. 88) lautet es im Werbetext: „Es handelt sich um eine zeitgenössische ARD-Produktion mit stark pauschalisierenden Zeitgeistkommentaren, aber interessanten Bildern.“ Kritische Kommentierungen zur Waffen-SS werden hier als „Zeitgeist“ bezeichnet. Als „Zeitgeist“ werden die allgemein vorherrschenden Überzeugungen und Lebensauffassungen einer Epoche definiert. Der Broschürentext spricht den historischen Tatsachen und Erkenntnissen über die Waffen-SS daher den Wahrheitsgehalt ab, indem er sie zur vorübergehenden Mode-Meinung einer Epoche degradiert.

Unter der Rubrik „Zur aktuellen Diskussion“ wird im Anreißertext zu der *DVD* „*Rudolf Heß – Der Letzte von Spandau*“ (S. 89) auf das „Martyrium in Einzelhaft“ des Kriegsverbrechers hingewiesen. Personen werden in der Regel als Märtyrer bezeichnet, wenn sie aufgrund ihrer

politischen Überzeugung Verfolgung und Tod erleiden.

Weiterhin befinden sich auf den *Seiten 95* (Bild auf dem *Cover der CD „Weihnacht 1936“*) und *97 (Plakat mit Portrait)* Abbildungen von *Rudolf Heß*. Die „*Schlussworte von Rudolf Heß vor dem Nürnberger Tribunal 1946*“ sind als Plakat erhältlich (*S. 98*). Auf dem Plakat heißt es ohne weiteren Kommentar: „Stünde ich wieder am Anfang, würde ich wieder handeln, wie ich handelte. ... Er spricht mich frei!“. Auf *Seite 104* wird eine „wunderbare“ *Rudolf Heß-Büste* mit der Aufschrift „Ich hab’s gewagt“ angeboten. Auf *Seite 112* ist ferner ein *Button* mit der Aufschrift: „*Ich bereue nichts!*“ unter dem *Portrait* von *Rudolf Hess* abgebildet. Auf *Seite 115* wird ein *Aufnäher* mit der Aufschrift „*Rudolf Heß lebt*“ unter dessen *Portrait* und auf *Seite 127* das *Schild „Rudolf-Heß-Straße“* angeboten.

Die Person des Stellvertreters von Adolf Hitler wird hier nach Auffassung des 12er-Gremiums völlig einseitig positiv dargestellt und zum tragischen Helden gemacht. Wie in einem gleich gelagerten Fall, den das VG Köln zu entscheiden hatte, wird „bewusst unterdrückt, dass Hess sowohl am Angriff auf Polen, der Angliederung Österreichs und der Zerschlagung der Tschechoslowakei aktiv beteiligt war und auch bei der Besetzung Polens in menschenverachtender Weise vorgegangen ist. Ebenso wird unterdrückt, dass Hess in seiner Funktion als Stellvertreter Adolf Hitlers, als Parteiführer der NSDAP, als Mitarbeiter Hitlers bei der Abfassung des Hauptbuches über die nationalsozialistische Weltanschauung „*Mein Kampf*“, als Reichsminister, Mitglied des Geheimen Kabinettrates, Mitglied des Ministerrates für Reichsverteidigung usw. einer der wesentlichen Mitbegründer und Verantwortungsträger des NS-Staates war. Da die Person von Rudolf Hess wegen dieser Ämter und Funktionen im „Dritten Reich“ sowohl in der Öffentlichkeit als auch in der Geschichtswissenschaft als führender Repräsentant des nationalsozialistischen Unrechtsstaates wahrgenommen wird, kann seine alle unliebsamen historischen Tatsachen ausblendende Verklärung und Stilisierung als Märtyrer des Friedens nur als vorbehaltlose Verherrlichung des nationalsozialistischen Zeit und ihrer Verantwortungsträger verstanden werden.“ (VG Köln, Beschluss v. 31.01.2006 – 27 K 3923/04, S. 7f).

Die Verherrlichung von NS-Führungspersönlichkeiten wird weiterhin noch dadurch deutlich verstärkt, dass zu einer ganzen Rubrik von Büchern zur Person Adolf Hitlers die Überschrift „III. Reich – Lesenswertes zum ‚Mann des Jahrhunderts‘“ (*Seite 9* der Broschüre) gewählt wurde. Damit wird ein für den Tod von Millionen Menschen verantwortlicher Kriegsverbrecher zur positiven Ausnahmepersönlichkeit erhoben.

Unter der Rubrik „*Kalender 2008*“ wird für den *Taschenplaner „Mars Ultor“ (= rächender Mars)* (*S.94*) geworben. Der von der Verfahrensbeteiligten herausgegebene Kalender soll der Avantgarde „Anstoß geben für alle, um eine kulturelle Neugeburt Deutschlands und Europas“ zu „ringen“. Auf dem Deckblatt befindet sich die Abbildung einer „Schwarzen Sonne“. Hierbei handelt es sich um ein mystisches Symbol, das auf Veranlassung von Heinrich Himmler beim Umbau der Wewelsburg / Paderborn zur „SS-Schule“ als zentrales Ornament in den Boden des „Obergruppenführersaales“ eingelassenen wurde. Es gilt seitdem als eines der Leitsymbole rechtsradikaler Gruppierungen und propagiert für sich allein bereits die Ideologie des Nationalsozialismus und seiner Rassenlehre. In das Zentrum der „Schwarzen Sonne“ ist das sog. alte „Thor Steinar“-Logo platziert. Die Bekleidungsmarke „Thor Steinar“ wird vom Brandenburger Verfassungsschutz als Erkennungsmerkmal der rechtsextremen Szene eingeschätzt. Es setzt sich aus Tyr-Rune und Wolfsangel zusammen, die von den NS-Organisationen SA und Junger Front (JF) als Zeichen verwandt wurden.

Ob das Verwenden des zusammengesetzten Symbols gegen den Straftatbestand des § 86 a StGB (Verwenden von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen) verstößt, wird von verschiedenen Oberlandesgerichten uneinheitlich beantwortet. Der Bezug zur rechtsextremen Szene und die NS-verherrlichende Aussage werden jedoch bereits durch die Abbildung des Marken-Logos und der „Schwarzen Sonne“ deutlich. Damit kann der Anreißertext zum Kalender, der die „kulturelle Neugeburt Deutschlands und Europas“ propagiert, auch nur im Sinne einer Werbung für den Nationalsozialismus ausgelegt werden. Darüber hinaus enthält der Katalog eine eigene Rubrik „Schwarze Sonne“, in der auf Doppelseite 106/107 verschiedene Objekte (z.B. Fahnen und Anstecker) mit dem Symbol angeboten werden.

Unter der Rubrik „*Gesinnungsknöpfe*“ auf *Seite 113* befindet sich der *Button „Keine Macht den Nasen“*, auf dem eine *Comic-Figur* mit großer Nase abgebildet ist. Der *Kampagne*: „Keine

Macht den Drogen" nachgestaltet, spielt der Button auf die Rassistheorien der NS-Zeit an, die jüdische Mitmenschen gerne hässlich darstellten und ihnen als besonderes körperliche Merkmal eine große Nase zuschrieben. Nach Auffassung des 12er-Gremiums wird durch diesen die Gesinnung des Trägers abbildenden Knopf eine antisemitische Haltung deutlich und die Rassenlehre des Nationalsozialismus propagiert. Dies gilt in gleichem Maße für den auf Seite 115 befindlichen *Aufnäher* „Vorsicht bei Gesprächen! Feind hört mit!“ mit dem Kopfbild eines hässlichen, geifernden, dunkelhaarigen Mannes mit großer Nase, das das im Nationalsozialismus propagierte Feindbild des „Juden“ schürt.

Die Ausgrenzung und damit der Hass auf jüdische Mitbürger tritt auch durch den *T-Shirt-Aufdruck* „100 % unkosher“ (S. 116) zu Tage.

Auf Seite 115 wird der *Aufnäher* mit der Aufschrift „Swing tanzen verboten – Reichskulturkammer“ angeboten. Derselbe Text wird als *Schild* auf Seite 127 angeboten. Die Reichskulturkammer war eine 1933 vom „Reichsminister für Volksaufklärung und Propaganda“ Joseph Goebbels gegründete Institution und Instrument der nationalsozialistischen Kulturpolitik. Amerikanische Freizeitvergnügen wie das Swingtanzen wurden damals strikt abgelehnt. Die Objekte setzen nach Ansicht des 12er-Gremiums somit befürwortende Bezüge zur NS-Kulturpolitik.

Das 12er-Gremium ist weiterhin zu der Auffassung gelangt, dass die Broschüre den Eindruck erweckt, als sei die Bundesrepublik Deutschland in ihren heute bestehenden Grenzen nicht das vollständige, Deutschland zustehende Hoheitsgebiet.

Auf Seite 100 (Rubrik „Deutschlandkarten“) wird für die „*Bildwandkarte Deutschland in den Grenzen von 1937*“ wie folgt geworben: „Vielleicht die schönste Deutschlandkarte, die es gibt.“

Das Adjektiv „schön“ ist hier, wie sich aus der Gesamtbewertung der Aussagen der Broschüre und dem Adressatenkreis der Heimatvertriebenen ergibt, nicht etwa auf die Machart der Karte, sondern auf ihren Inhalt bezogen.

Auch das Schild „*Deutschland ist größer als die Bundesrepublik * *Noch immer!*“ bildet das heutige Bundesgebiet schwarz, die vom Dritten Reich annektierten Gebiete dazu in roter Farbe ab. Durch die Beschriftung wird zum Ausdruck gebracht, dass diese Grenzziehung noch immer Bestand habe und die ehemaligen Ostgebiete und Österreich der Bundesrepublik wieder zugeschlagen werden sollten. Hierin ist nach Ansicht des 12er-Gremiums ein deutlich befürwortender Bezug zur nationalsozialistischen Expansionspolitik zu sehen. Zudem wird die Aussöhnung des deutschen Volkes mit den früheren Kriegsgegnern in Frage gestellt.

Die Broschüre ist nach Ansicht der Beisitzerinnen und Beisitzer teilweise auch als kriegsverherrlichend gemäß § 15 Abs. 2 Nr. 2 JuSchG anzusehen und damit als schwer jugendgefährdend.

Eine jugendgefährdende Kriegsverherrlichung ist gegeben, wenn Krieg als reizvoll dargestellt oder als Möglichkeit beschrieben wird, zu Anerkennung und Ruhm zu gelangen (vgl. Ukrow, Jugendschutzrecht, Rn. 256). Hinzukommen muss nach der Rechtsprechung des VG Köln ein konkreter Realitätsbezug. Je realer das politische Konfliktmuster, je „personifizierbarer“ die Akteure der Gegenseite, desto eher ist eine starke Identifikationsmöglichkeit und damit ein erhöhtes Gefährdungspotential gegenüber Minderjährigen gegeben.

Die Texte

- zu dem Buch „*12 Jahre 1. Kompanie Leibstandarte SS Adolf Hitler*“ (S. 34) mit dem Anreißtext: „...kämpfte sie im Krieg an fast allen Fronten tapfer, opferreich und treu“,
 - zu dem Buch von Friedrich Zschäckel: „*Waffen-SS im Westen – Blitzkrieg 1940. Ein SS-Kriegsbericht-Buch*“ (S. 34): „... Sie zeigen die Härte des Krieges mit Verwundung und Tod – aber auch freudige Pflichterfüllung und Draufgängertum. Ein prachtvoller Bildband ...“
- und
- zu dem Buch von Otto Krumm: „*Vorwärts, Prinz Eugen! – Geschichte der 7. SS-Freiwilligen-Division ‚Prinz Eugen‘, Textband*“ (S. 73): „Was den Männern der ‚Prinz Eugen‘ an gediegener Friedensausbildung fehlte, ersetzten sie durch Unerschrockenheit und Manneshärte“

zeichnen ein durchweg heldenhaftes, romantisches Bild des Soldatenlebens bei der Waffen-SS und beziehen sich auf reale Kriegsgeschehen.

In bewundernder Form werden in diesen Texten der verbotenen Organisation Waffen-SS und ihren Mitgliedern Tugenden zugeschrieben, die sie ehrenhaft erscheinen lassen sollen.

Für die Entscheidung der von dem Anregungsberechtigten aufgeworfenen Frage, ob die Verfahrensbeteiligte die CD „Nationaler Widerstand“ der Gruppe „Wolfsrudel“ vertreibt, für die ein Einziehungsbeschluss des Amtsgerichts Münster vorliegt, gab es keine ausreichenden Erkenntnisse. Aus der bloßen Abbildung des CD-Covers im Katalog (S. 85) ließ sich hierzu nichts herleiten. Der Vertrieb einer eingezogenen CD ist allerdings auch kein eigenständiger Indizierungsgrund, so dass die Frage hier dahinstehen kann.

Die Bundesprüfstelle hat im Rahmen der Indizierungsverfahren immer auch auf die Wahrung der Grundrechte der Verfahrensbeteiligten zu achten. (...)

Hinsichtlich der Abwägung der Grundrechte mit dem Jugendschutz soll zur Vermeidung von Wiederholungen auf die vom Verwaltungsgericht Köln vorgenommene Abwägung verwiesen werden, die in ihrem Ergebnis der Bewertung der BPjM entspricht.

Auszug aus dem Urteil des Verwaltungsgerichts Köln vom 12.01.2011 – 22 K 3151/08:

Tatbestand

Die Klägerin gibt einen 132 Seiten umfassenden Katalog heraus, mit dem sie unter der Bezeichnung „Sortiment des Deutschen Stimme-Verlages für das Jahr 2008“ ein unter anderem Bücher, Tonträger sowie Videos und DVDs umfassendes Warenangebot vertreibt. Die genannten Medien sind jeweils mit individuellen Anreißertexten versehen, mit denen für das betreffende Angebot geworben wird.

Mit Schreiben vom 14. Dezember 2007 beantragte das Landeskriminalamt (LKA) Sachsen bei der Beklagten, den Katalog in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufzunehmen. Die im Heft angebotenen Medien hätten zum Teil kriegsverherrlichende, zum Teil den Nationalsozialismus glorifizierende bzw. verharmlosende Inhalte. Überdies begründeten einzelne im Katalog angebotene Waren auch den Verdacht der Volksverhetzung sowie des Verbreitens und Verwendens von Propagandamitteln verfassungswidriger Organisationen.

Mit Schreiben vom 18. Januar 2008 lud die Beklagte die Klägerin zu der auf den 06. März 2008 anberaumten Sitzung der Bundesprüfstelle, in der über den Antrag des LKA Sachsen entschieden werden solle. Die zunächst vorgesehene Besetzung der Bundesprüfstelle änderte sich wiederholt durch den Ausfall einzelner geladener Beisitzer und die Nachladung ihrer Vertreter. Eine diese Änderungen berücksichtigende zweite Besetzungsliste wurde dem Bevollmächtigten der Klägerin mit Schreiben vom 12. Februar 2008 übermittelt.

Am 21. Februar 2008 nahm die Klägerin über ihren Prozessbevollmächtigten zu dem Indizierungsverfahren Stellung. Bei dem Versandhandel über Katalog handele es sich um ihre wesentliche Werbe- und Vertriebschiene. Der Katalog umfasse regelmäßig mehr als 100 Seiten mit ca. 2000 Artikeln. Für Bebilderung, Fertigung von Kurzbeschreibungen sowie Farbgebung sei ein mehrköpfiges redaktionelles Team zuständig. Der Antrag auf Listeneintragung sei bereits unzulässig, jedenfalls aber materiell-rechtlich nicht begründet. Bei dem Katalog handele es sich nicht um ein rechtlich selbständiges Trägermedium, da er als Angebot zur Bestellung von Medien selbst nicht unmittelbar zur Einwirkung auf Jugendliche geeignet sei. Von den den angebotenen Produkten beigefügten Kurzbeschreibungen könne im Übrigen auch in der Sache keine Jugendgefährdung ausgehen. Eine Listeneintragung stelle zudem einen unzulässigen Eingriff in ihren eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb dar. Eine werbliche Darstellung der angebotenen Medien sei erforderlich, um Interessenten anzusprechen. Soweit die Kurzbeschreibung von Büchern, Tonträgern etc. sich nicht ausschließlich mit der Wiedergabe des Inhaltes befassten, sondern Wertungen enthielten, handele es sich um Kurzrezensionen, für die sich die Klägerin auf den Schutz ihrer Meinungsfreiheit nach Art. 5 Abs. 1 GG berufen könne. Letztlich hielten aber auch sämtliche Einzelbeispiele der Beklagten für eine angebliche Jugendgefährdung durch die in dem Katalog getroffenen Wertungen einer sachlichen Überprüfung nicht stand.

Im Anschluss an die Sitzung der Bundesprüfstelle vom 06. März 2008 entschied die Beklagte den Katalog in Teil A der Liste der jugendgefährdenden Medien aufzunehmen. Zur Begründung verwies sie darauf, dass in dem Katalog der Nationalsozialismus verherrlicht bzw. verharmlost werde und er zudem kriegsverherrlichende Inhalte enthalte. Ausgehend von einer Reihe von Zitaten aus Anreißertexten verwies sie darauf, dass der Inhalt des Katalogs von Jugendlichen als einzige Lobpreisung des Nationalsozialismus wahrgenommen werde. Zudem fänden sich hierin ideologisch gefärbte und verfälschte Tatsachen, die ebenfalls das Ziel verfolgten, ein historisch falsches und geschöntes Bild des Nationalsozialismus zu zeichnen. Teilweise hätten Anreißertexte in dem Katalog auch kriegsverherrlichende Inhalte, soweit in ihnen unter Bezugnahme auf reale Kriegsgeschehen ein durchweg heldenhaftes, romantisches Bild des Soldatenlebens bei der Waffen-SS gezeichnet und dieser verbotenen Organisation und ihren Mitgliedern Tugenden zugeschrieben würden, die sie als ehrenhaft erscheinen lassen sollten.

Im Bundesanzeiger Nr. 48 wurde die Entscheidung der Beklagten unter der Nr. 5553 am 28. März 2008 bekannt gemacht; die Zustellung an den Prozessbevollmächtigten der Klägerin erfolgte am 8. April 2008.

Am 8. Mai 2008 hat die Klägerin Klage erhoben und zur Begründung im Wesentlichen auf ihre Ausführungen im Schreiben vom 21. Februar 2008 verwiesen. Zudem rügt sie die Besetzung der Bundesprüfstelle in der Sitzung vom 6. März 2008, da diese ohne nachvollziehbare Gründe gegenüber der ersten Besetzungsliste geändert worden sei. Bereits hieraus ergebe sich die Nichtigkeit der nachfolgenden Entscheidung. Zudem handele es sich bei dem Katalog nicht um ein Trägermedium in Sinne von § 1 Abs. 2 JuSchG, da ihm jedenfalls keine unmittelbare Eignung zur Jugendgefährdung zukomme. Die von der Beklagten bei ihrer Entscheidung vorrangig berücksichtigten Anreißertexte seien stets aus Werbemitteln der Fremdverlage übernommen worden. Unabhängig davon stehe der Beklagten hinsichtlich des „richtigen“ Geschichtsbildes keine Interpretationshoheit zu. Die Beklagte folgere aus einer unterstellten NS-verherrlichenden Motivation der Klägerin die entsprechende Absicht bei der Verwendung der Anreißertexte; dies sei unzulässig.

Die Klägerin beantragt, den Indizierungsbescheid der Beklagten vom 6. März 2008 – Pr. 1292/07 aufzuheben. Die Beklagte beantragt, die Klage abzuweisen.

Sie verweist vorrangig auf die Begründung des angefochtenen Bescheides. Verfahrensfehler bei der Besetzung der Bundesprüfstelle lägen nicht vor, berührten aber zudem auch keine geschützten Belange der Klägerin. Zudem komme ihnen auch wegen § 46 VwVfG keine Bedeutung zu, da der Bundesprüfstelle im vorliegenden Fall weder ein Ermessensspielraum noch ein Beurteilungsspielraum zustehe. Die Indizierung sei auch materiell-rechtlich nicht zu beanstanden; insbesondere handele es sich bei dem Katalog um ein Trägermedium im Sinne von § 1 Abs. 2 JuSchG. Die Beklagte habe auch eine drohende Jugendgefährdung zutreffend festgestellt, da es bei unterschiedlichen Auslegungsmöglichkeiten ausreiche, dass jedenfalls unter Berücksichtigung der Begleitumstände auch eine mehrdeutige Aussage bei entsprechend vorbelasteten jugendlichen Rezipienten in jugendgefährdender Weise verstanden werde. Auch die Abwägung mit dem der Klägerin zukommenden Grundrecht der Meinungsfreiheit sei zutreffend vorgenommen worden.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sach- und Streitstandes wird auf den Inhalt der Verfahrensakte sowie der beigezogenen Verwaltungsvorgänge einschließlich eines Ansichtsexemplars des indizierten Mediums ergänzend Bezug genommen.

Entscheidungsgründe:

Die zulässige Klage ist unbegründet. Die Indizierungsentscheidung der Beklagten vom 6. März 2008 ist rechtmäßig und verletzt die Klägerin nicht in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung -VwGO-).

Rechtsgrundlage für die Entscheidung ist § 18 Abs. 1 Satz 1 Jugendschutzgesetz (JuSchG). Danach sind Träger- und Telemedien, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu gefährden, in eine Liste jugendgefährdender Medien aufzunehmen. Zu den Träger- und Telemedien, die geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen

Persönlichkeit zu gefährden, zählen gem. § 18 Abs. 1 Satz 2 JuSchG vor allem unsittliche, verrohend wirkende, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizende Medien. Darüber hinaus können nach der Spruchpraxis der Bundesprüfstelle, die die Billigung der Rechtsprechung gefunden hat, auch Medien jugendgefährdend sein, die geeignet sind, Kinder und Jugendliche sozialetisch zu desorientieren. Hierzu zählen beispielsweise Medien, die die nationalsozialistische Ideologie verharmlosen, aufwerten oder rehabilitieren, weil sie hiermit Rassenhass, Kriegslüsterneheit und Demokratiefindlichkeit wecken können. (Vgl. Bundesverfassungsgericht (BVerfG), Beschluss vom 11. Januar 1994 - 1 BvR 434/07 -, BVerfGE 90, 1 (19).)

Erfasst werden Medien, die die Ideologie (z.B. die Rassenlehre), das Führerprinzip, die Kriegsziele, die Gewalt- und Willkürherrschaft oder die führenden Vertreter des Nationalsozialismus verteidigen oder die Verbrechen des Nationalsozialismus (insbesondere den Holocaust) verharmlosen, verneinen oder rechtfertigen. Weiter werden als sozialetisch desorientierend Medien mit ausländischerfeindlichen Inhalten angesehen. (Scholz/Liesching, Jugendschutz, Kommentar, 4. Auflage 2004, zu § 18 JuSchG, Rz. 21 ff.)

Die in § 18 Abs. 1 Satz 2 JuSchG genannten Beispiele lassen erkennen, dass eine Indizierung erst bei einem deutlichen Gefährdungsgrad und einer erheblichen Intensität der Gefahr in Betracht kommt. (Vgl. BVerfG, Beschluss vom 11. Januar 1994, a.a.O.)

Allerdings verlangt § 18 Abs. 1 Satz 1 JuSchG (früher § 1 Abs. 1 Satz 1 GjSM) mit dem Begriff der Gefährdung keine konkrete oder gar nachweisbare Wirkung im Einzelfall; eine Gefährdung ist vielmehr schon dann zu bejahen, wenn eine nicht zu vernachlässigende Wahrscheinlichkeit angenommen werden darf, dass überhaupt Kinder und/oder Jugendliche durch die dargestellten Inhalte beeinflusst werden können. (Vgl. zum inhaltsgleichen

§ 1 Abs. 1 Satz 1 GjSM Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen (OVG NRW), Urteil vom 5. Dezember 2003 - 20 A 5599/98 -, zitiert nach juris.)

Eine jugendgefährdende Wirkung kann auch von objektiv mehrdeutigen Medieninhalten ausgehen, sofern jedenfalls ein nennenswerter Teil der Jugendlichen die Texte in der die Jugendgefährdung begründenden Alternative verstehen oder jedenfalls erkennen kann, dass in ihnen mit möglichen unterschiedlichen Deutungen gespielt wird und ihnen zugleich aufgrund der sonstigen Begleitumstände eine Deutung nahe gelegt wird, die ein Gefährdungspotential mit sich bringt, das die Maßnahme des Jugendschutzes rechtfertigt. (vgl. BVerfG, Beschl. vom 10. Juli 2007 - 1 BvR 1584/07)

Die Beurteilung der Jugendgefährdung und deren Gewichtung unterliegt der vollen gerichtlichen Überprüfung, auch soweit die Listenaufnahme das Grundrecht auf Meinungsfreiheit (Art. 5 Abs. 1 GG) einschränkt. (Vgl. OVG NRW; Urteile vom 13. November 2003 - 20 A 1524/03 - und - 20 A 1525/03 - nicht veröffentlicht.)

Dabei stellen allerdings die der Indizierungsentscheidung zugrundeliegenden Erwägungen der Bundesprüfstelle sachverständige Aussagen dar, die im Verwaltungsprozess nur mit dem gleichen Vortrag wirksam in Frage gestellt werden können, wie er erforderlich ist, um die Tragfähigkeit fachgutachtlicher Stellungnahmen zu erschüttern. (Vgl. Bundesverwaltungsgericht (BVerwG), Urteile vom 28. August 1996 - 6 C 15.94 -, NJW 1997 602 und I vom 26. November 1992 - 7 C 20.92 ., BVerwGE 91, 221 (216).)

Für die Einschätzung und Gewichtung der Jugendgefährdung durch die Bundesprüfstelle gelten demnach dieselben Maßstäbe wie für die Verwertbarkeit eines Sachverständigengutachtens. (Vgl. zu diesen Maßstäben Bundesverwaltungsgericht, Beschluss vom 26. Juni 1992 - 4 B 1-11.92 -, Buchholz 407.4 § 17 FStrG Nr. 89.).

Nach diesen Vorgaben hat die Bundesprüfstelle den Katalog „Sortiment des Deutschen Stimme-Verlages für das Jahr 2008“ rechtsfehlerfrei als jugendgefährdend eingestuft und ihn – nach im Ergebnis zutreffender Abwägung mit dem Grundrecht der Klägerin auf freie Meinungsäußerung (Art. 5 Abs. 1 GG) – zu Recht in die Liste der jugendgefährdenden Schriften aufgenommen.

Die Entscheidung ist unter Beachtung der für Entscheidungen der Bundesprüfstelle maßgeblichen Verfahrensbestimmungen zustande gekommen. Insbesondere lagen keine Besetzungsmängel vor, durch die Rechte der Klägerin hätten verletzt werden können. Die in § 19 Abs. 5 JuSchG vorgeschriebene Besetzung der Bundesprüfstelle war bei der hier in Streit stehenden Entscheidung gewährleistet. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Anforderungen, die mit dem Gebot des gesetzlichen Richters (Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG) an die Besetzung von richterlichen Spruchkörpern gestellt werden, auf die Gremien der Bundesprüfstellen nicht übertragbar sind. (Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 12. Juni 1996 - 20 B 2250/95 -; bestätigt im Urteil vom 13. November 2003 20 A 1524 u. 1525/03-)

Trotz verhinderungs- bzw. krankheitsbedingter Absage der zunächst berufenen Beisitzer hatte die Bundesprüfstelle durch Nachladung anderer Beisitzer von den jeweiligen Besetzungslisten sichergestellt, dass alle in § 19 Abs. 5 Satz 1 JuSchG aufgeführten Gruppen mit eigenen Vertretern an der Entscheidung im vorliegenden Verfahren beteiligt waren. Zu Recht weist die Beklagte zudem darauf hin, dass selbst im Falle eines Besetzungsmangels hierin keine Rechtsverletzung der Klägerin gelegen hätte, da die Bestimmungen über die Besetzung der Bundesprüfstelle regelmäßig allein im öffentlichen Interesse der ordnungsgemäßen Funktion dieser Einrichtung liegt. (Vgl. OVG NRW, Urt. v. 13. November 2003, a.a.O.)

Ob in den Fällen, in denen die Bundesprüfstelle für ein als jugendgefährdend eingestuftes Kunstwerk vor einer Indizierung eine in ihrem Beurteilungsspielraum liegende Abwägung mit der schrankenlos gewährleisteten Kunstfreiheit nach Art. 5 Abs. 2 GG vorzunehmen hat, eine andere Beurteilung geboten ist, bedarf hier keiner abschließenden Klärung, da bereits mangels eines spezifisch künstlerischen Gestaltungswillens bei seiner Erstellung jeder ernstliche Anhaltspunkt dafür fehlt, dass es sich bei dem hier in Rede stehenden Katalog um ein Kunstwerk im Sinne der verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung handeln könnte. (Vgl. hierzu etwa BVerfG, Beschl. vom 27. November 1990 - 1 BvR 402/87 - BVerfGE 83, 130, 138 m. w. Nachw.).

Der Katalog ist auch nicht einer Indizierung entzogen, weil ihm wegen fehlender durchgängigen „Lesbarkeit“ und seiner angeblichen Funktion als „papierenes Schaufenster“ bereits von vornherein jedwede Eignung zur Jugendgefährdung fehlte und er daher bei einer teleologischen Auslegung nicht als Trägermedium im Sinne von § 2 Abs. 2 JuSchG angesehen werden könnte. Dem steht bereits entgegen, dass die Eignung zur Jugendgefährdung gerade nicht Tatbestandsmerkmal der Definition des Trägermediums ist, sondern hiervon gesondert in § 18 JuSchG zu prüfen ist („Träger- und Telemedien, die geeignet sind, ...“).

Die Beklagte hat den Katalog im Hinblick auf die in ihm enthaltene Einleitung sowie zahlreiche den einzelnen Angeboten beigefügte Beschreibungen und Bewertungen auch zutreffend als jugendgefährdend eingestuft, weil hierin der Nationalsozialismus gerechtfertigt, verharmlost oder sogar verherrlicht wird. Zudem weisen mehrere Anreißertexte im Katalog kriegsverherrlichende Tendenzen auf.

Der behaupteten Neutralität des Katalogs gegenüber dem Inhalt der darin angebotenen Medien und seiner bloßen Funktion als „papierenes Schaufenster“ steht bereits das einleitende „Vorwort“ des Verlagsleiters (...) entgegen, mit dem eine bestimmte Erwartungshaltung bei den Lesern geweckt wird. Mit der hierin enthaltenen Ankündigung, unter anderem warteten neben weiteren Angeboten aus dem „nationalen und völkischen Angebot“ „interessante Bücher mit „Aha“-Effekt“ darauf „ihre Reise zu den Deutschen anzutreten, die noch nicht vergessen haben, Deutsche zu sein“, der Behauptung zunehmender „Angriffe der „Feinde der Gedankenfreiheit“ ... gegen unseren Verlag als sprichwörtliches Flaggschiff der Pressefreiheit, die Deutsche Stimme“ und der geäußerten Hoffnung, dass „immer mehr Menschen ins Grübeln kommen, ob die von der staatlich alimentierten Lizenzpresse veröffentlichte Meinung tatsächlich der Wahrheit und der Mehrheit des deutschen Volkes entspricht...“, soll erkennbar erreicht werden, die in dem Katalog beworbenen Medien als Vermittler einer „anderen“ durch staatliche Stellen und die angeblich von diesen „gleichgeschaltete“ Presse unterdrückten und daher glaubhafteren Wahrheit zu stilisieren. Als „wirkliche“ Deutsche, die ihr Deutschtum noch nicht vergessen hätten, sollen danach nur diejenigen anzusehen sein, die letztlich aus den im Katalog angebotenen Medien ihre politischen, weltanschaulichen und geschichtlichen Überzeugungen herleiten. Weiter verdeutlicht wird diese Intention der Klägerin durch die ebenfalls im Vorwort enthaltene Beschreibung des von ihr angebotenen „Taschenkalender(s) des Nationalen Widerstandes 2008“, wonach dieser als neue Ausgabe „des national-freiheitlichen Projektes zur Volksaufklärung ein von den etablierten Volksverdummern gefürchtetes Bollwerk gegen die geistige Beschneidung unseres Volkes und seine Berieselung mit ewigen Schuldkomplexen“ darstelle.

Zutreffend hat die Beklagte diese Aussagen jedenfalls im Zusammenhang mit den von ihr hierzu überprüften weiteren wertenden Angaben in Anreißertexten zu den angebotenen Waren unter Berücksichtigung sämtlicher begleitender Gesamtumstände dahingehend verstanden, dass hiermit letztlich pauschal die unter nationalsozialistischer Herrschaft in der Zeit von 1933 bis 1945 begangenen Verbrechen geleugnet bzw. verharmlost werden sollen und damit zugleich unmittelbar eine Rehabilitierung des Nationalsozialismus als Herrschaftsform angestrebt wird. Der Einschätzung, dass sowohl die angebliche „geistige Beschneidung“ der Deutschen als auch die „Berieselung mit ewigen Schuldkomplexen“

jedenfalls aus der hier maßgeblichen Sicht von bereits vorgeprägten jugendlichen Rezipienten in der vorgenannten Weise aufgefasst werden wird, hat die Klägerin nichts entgegengehalten, was unter Berücksichtigung der Qualität der Einschätzung der Bundesprüfstelle als sachverständige Äußerung eine andere Bewertung erforderte.

Als jugendgefährdend durch die Verharmlosung bzw. Glorifizierung von für die nationalsozialistische Herrschaft essentieller Einrichtungen hat die Bundesprüfstelle zu Recht die von ihr aufgeführten Anreißertexte zu den Büchern „Hitlerjugend – Das kann doch nicht das Ende sein“ von A. Axmann (S. 10) sowie „Die Waffen-SS“ von Herbert Walther (S. 32) bewertet. Indem hierin die heute allgemeingültige negative Einschätzung der für die ideologische Vereinnahmung von Kindern und Jugendlichen für das nationalsozialistische Regime und seine Ideologie eminent wichtigen Hitlerjugend (HJ) als „Verteufelung“ beschrieben und dem eine Erklärung „der Ideale einer Jugend“ als „Dokumentation von bleibender Bedeutung“ durch den „letzten Reichsjugendführer“ gegenüber gestellt wird, ergibt sich ohne weiteres die von der Bundesprüfstelle vorgenommene Bewertung, dass hiermit eine geschichtsblinde Rehabilitation und Glorifizierung der HJ mit den daraus folgenden jugendgefährdenden Wirkungen verbunden ist. Diese Tendenz verstärken die nachfolgenden Buchbeschreibungen, die sich ebenfalls mit der Jugenderziehung im Nationalsozialismus befassen. So heißt es etwa zu dem Buch „Die Hitlerjugend“ von Herbert Taege (S. 10), hierin verdeutliche der Autor bezogen auf HJ und BDM, „warum diese Organisationen die meisten Jugendlichen begeistern konnten.“ Für das Buch „Fahnen brennen im Wind“ von Friedrich (Bl. 10) wird schließlich damit geworben, dass es dem Verfasser gelinge, bei der Schilderung der Jugenderziehung im Dritten Reich die „patriotischen und volksbewussten Motive – wie sie vor allem im Liedgut zum Ausdruck kamen – zu verdeutlichen.“ Auch diese Anreißertexte weisen die von der Beklagten konstatierte einseitig die nationalsozialistische Kinder- und Jugendpolitik glorifizierende Tendenz auf.

Gleiches gilt für eine Vielzahl von Katalogbeschreibungen, die sich auf Medien beziehen, die sich mit Rolle und Verhalten der Angehörigen der Waffen-SS befassen. Zwar mag insofern der von der Beklagten gewählte Anknüpfungspunkt, der Angebotstext zu dem Buch „Die Waffen-SS“ von Walter Herbert (S. 32), mit der Bemerkung, deren Angehörige seien „Soldaten wie ihre Waffenbrüder der Wehrmacht“ gewesen, auch einer neutralen Auslegung zugänglich sein, obwohl er zugleich die einseitig rühmende Hervorhebung enthält, diese hätten „im besten soldatischen Einsatz“ gekämpft. Eindeutig verharmlosend werden Rolle und Verhalten der Waffen-SS im 2. Weltkrieg jedoch in weiteren Anreißertexten dargestellt. So heißt es etwa zu dem Buch „Die Wahrheit über Oradour“ von Vincent Reynouard (S. 15): „... kann der junge französische Wissenschaftler nachweisen, daß das ‚Massaker von Oradour‘ mit über 600 ermordeten Frauen und Kindern weder der deutschen Wehrmacht noch der Waffen-SS angelastet werden kann. In Frankreich darf der Verfasser Oradour nicht mehr betreten, sein Buch wurde verboten, er selbst zu einer hohen Strafe verurteilt. Noch kann in Deutschland die Wahrheit über Oradour veröffentlicht werden.“

Hiermit werden nicht etwa hinsichtlich einzelner Umstände des Massakers Zweifel an dessen derzeitiger historischen Einschätzung geäußert, sondern jedwede Verantwortung deutscher Militäreinheiten daran rundweg abgestritten und zusätzlich der Eindruck vermittelt, diese „Wahrheit“ dürfe auch in Deutschland möglicherweise bald nicht mehr verbreitet werden. Völlig unerwähnt bleibt, dass der als Autor genannte „junge Wissenschaftler“ Reynouard sowohl in Frankreich als auch in Belgien wegen der Leugnung des Holocausts bereits strafrechtlich verurteilt worden ist. (Vgl. Artikel zu „Vincent Reynouard“ in der französischen Wikipedia, http://fr.wiki.pedia.org/wiki/Vincent_Reynouard)

Diese beschönigende und jegliche gegenläufige Erkenntnisse über die tiefe Verstrickung der Waffen-SS in das nationalsozialistische Unrechtssystem ignorierende Darstellung findet sich etwa auch in den Anreißertexten

zu dem Buch „Die SS“ von Gordon Williamson (S. 32): „In Ergänzung zur Wehrmacht entstand die Waffen-SS – die körperlich und ideologisch geschult – heldenhaft auf fast allen Kriegsschauplätzen gekämpft hat“ und zu dem Buch „Die Ritterkreuzträger der Waffen-SS“ von Ernst-Günther Krätschmer (S. 33): „Lebensläufe aller Ritterkreuzträger der Waffen-SS. Ihr Leben, ihre soldatischen Leistungen, ihre Heldentaten. Eine umfassende Chronik, die beweist: Sie waren die Besten.“

Zu Recht hat die Beklagte schließlich auch die Anreißertexte zu verschiedenen Medien über Rudolf Heß als geeignet angesehen, durch die Verherrlichung einer prominenten Person aus dem nationalsozialistischen Führungszirkel bei Jugendlichen Sympathie bzw. gar

Begeisterung für nationalsozialistisches Gedankengut zu wecken. Die Deutung der Beklagten, durch die Bezeichnung der Inhaftierung von Heß als „Martyrium in Einzelhaft“ in der Beschreibung der DVD „Rudolf Heß – Der Letzte von Spandau“ (S.89) werde dieser als Person dargestellt, der allein wegen seiner politischen Überzeugung Verfolgung und Tod erlitten habe, was vor allem im Zusammenhang mit weiteren im Katalog angebotenen Produkten wie Plakate und Buttons, auf denen mit Zitaten von Heß dessen „Standfestigkeit“ bezüglich seiner politischen Überzeugungen gerühmt wird, nur als völlig einseitige Glorifizierung der Person des Stellvertreters von Adolf Hitler verstanden werden könne, ist letztlich nicht zu beanstanden. Darin liegt aber zugleich eine vorbehaltlose Verherrlichung der nationalsozialistischen Zeit und der in ihr tätigen Verantwortungsträger. (Vgl. VG Köln, Urteil vom 28.10.2005 - 27 K 7871/03 -.)

Zutreffend und von der Klägerin letztlich nicht substantiiert in Frage gestellt leitet die Beklagte eine jugendgefährdende Wirkung des Katalogs auch aus verschiedenen von ihr näher bezeichneten Anreißertexten ab, die kriegsverherrlichende Inhalte aufweisen. Der Begriff der Kriegsverherrlichung ist weit auszulegen; er setzt insbesondere nicht eine uneingeschränkte Lobpreisung des Krieges voraus. In jugendgefährdender Form kriegsverherrlichend ist vielmehr bereits eine Darstellung, „durch welche der Krieg irgendwie qualifiziert positiv bewertet wird, durch die er als anziehend, reizvoll, als romantisches Abenteuer oder als wertvoll, oder auch nur als eine hervorragende Bewährungsprobe für männliche Tugenden und heldische Fähigkeiten oder auch nur als eine einzigartige Möglichkeit erscheint, Anerkennung, Ruhm oder Auszeichnung zu gewinnen“. (Vgl. BVerwG, Urt. vom 12. Januar 1966 - V C 104.63-; BVerwGE 23, 112-123)

Ergänzend zu den aufgeführten Beispielen kann insofern auch auf die Begleittexte zu dem Buch „Kriegsgeschichte der 12. Panzerdivision ‚Hitlerjugend‘ (S.35): „Der Großverband der Waffen-SS ging aus der Hitlerjugend hervor. Als 1943 die Aufstellung der Division begann, waren die Freiwilligen 17 Jahre alt. Ein leuchtendes Beispiel für den Opfergang der Jugend.“ sowie zu dem Buch „Paul Hauser – Generaloberst der Waffen-SS“ (S. 36): „Als Schöpfer der Waffen-SS entwickelte er eine soldatische Lehre, die auf den Prinzipien von Auslese, Treue, Gehorsam, Anstand und Ritterlichkeit aufgebaut war, die wilde Kühnheit der Jugend hervorrief und zwischen der revolutionären Leidenschaft und dem Ordnungsgesetz der soldatischen Welt einen Ausgleich suchte.“ verwiesen werden. Auch hierin wird gerade jungen Menschen unter Bezugnahme auf Kampfverhalten und Kampfeinstellung der Waffen-SS im 2. Weltkrieg der Eindruck vom Krieg als „Charakterschule“ und Quelle von Ruhm und Anerkennung vermittelt.

Die Indizierung verstößt nicht gegen Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG.

Allerdings werden sowohl das Vorwort zum Katalog als auch die Anreißertexte zu den darin enthaltenen Warenangeboten vom Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 GG erfasst. Dieses Grundrecht gewährleistet jedermann das Recht, seine Meinung frei zu äußern und zu verbreiten, ohne dass es darauf ankäme, ob die Äußerungen wertvoll oder wertlos, richtig oder falsch, emotional oder rational sind. Auch Tatsachenbehauptungen sind insoweit geschützt, als sie Voraussetzung für die Bildung von Meinungen sind, nicht aber bewusst unwahre Tatsachenbehauptungen. Eine Äußerung, in der sich Tatsachen und Meinungen vermengen, die durch Elemente der Stellungnahme, des Dafürhaltens oder Meinens geprägt sind, wird als Meinung vom Schutzbereich des Grundrechts erfasst. Das gilt insbesondere dann, wenn eine Trennung der wertenden und der tatsächlichen Gehalte den Sinn der Äußerung aufheben oder verfälschen würde. (Vgl. BVerfG, Beschluss vom 11.01.1994 - 1 BvR 434/87 -, BVerfGE 90, 1 (14 f.); BVerfG, Beschluss vom 13.04.1994-1 BvR 23/94-, BVerfGE 90, 241 (274).)

Hiervon ausgehend sind der Katalog und seine vorgenannten Inhalte, wovon auch die Indizierungsentscheidung ausgeht, vom Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 Satz 1 GG erfasst, da sie im wesentlichen von Werturteilen geprägte Meinungsäußerungen enthält, die sich weder auf unwahre Tatsachenbehauptungen reduzieren lassen noch ersichtlich nur auf solchen beruhen.

Allerdings wird das Grundrecht der Meinungsfreiheit nicht schrankenlos gewährt, sondern findet gem. Art. 5 Abs. 2 GG seine Schranken unter anderen in den gesetzlichen Bestimmungen zum Schutz der Jugend. Das hat nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts zur Folge, dass Behörden und Gerichte eine fallbezogene Abwägung zwischen dem mit der Indizierung verfolgten Zweck des Jugendschutzes und dem Gewicht des Eingriffs in die Meinungsfreiheit vorzunehmen haben. (Vgl. BVerfG, Beschluss vom 11.01.1994 - 1 BvR 434/87 -, BVerfGE 90, 1 (21).)

Ein irgendwie gearteter Entscheidungsvorrang der Bundesprüfstelle mit der Folge etwa, dass ein Abwägungsdefizit zur Aufhebung der Indizierungsentscheidung führen müsste, besteht allerdings nach Auffassung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen nicht. Vielmehr ist in diesem Falle das erkennende Gericht befugt und verpflichtet, die erforderliche Abwägung selbst vorzunehmen. (Vgl. OVG NRW, Urteil vom 13.11.2003 - 20 A 1524/03 und 20 A 1525/03 -, n.v., Abdruck S. 17 ff.)

Hiervon ausgehend ist es nicht zu beanstanden, dass die Bundesprüfstelle den Belangen des Jugendschutzes den Vorrang gegenüber der Meinungsfreiheit der Klägerin eingeräumt hat.

Die Kammer teilt die Auffassung der Bundesprüfstelle, wonach den Belangen des Jugendschutzes vorliegend deshalb ein herausragendes Gewicht zukommt, weil der Katalog nicht nur den Nationalsozialismus verharmlosende oder gar glorifizierende Inhalte aufweist, sondern darüber hinaus über weite Strecken auch kriegsverherrlichende Passagen enthält. Es fällt im übrigen zu Gunsten des Jugendschutzes ins Gewicht, dass hierin in oft kaum nachvollziehbarer Weise extreme Werturteile und Tatsachenbehauptungen durchweg in einer Weise untrennbar vermischt werden, dass es schon für einen durchschnittlich gebildeten Erwachsenen nicht einfach ist, die Beiträge auf ihren Wahrheitsgehalt zu überprüfen. Eine objektivierte Auseinandersetzung mit der historischen Realität oder aktuellen politischen Entwicklungen und mit Gegenauffassungen wird bewusst vermieden; andere Sichtweisen werden vielmehr pauschal als „volksverdummend“ und auf „geistiger Beschneidung“ beruhend verunglimpft. Die Subtilität, mit der nicht oder schwer überprüfbare Tatsachenbehauptungen mit Bewertungen verquickt werden, ermöglicht es Jugendlichen nicht, sich ein differenziertes und kritisches Bild der deutschen Geschichte und aktueller politischer Zusammenhänge oder Entwicklungen zu machen. Im Gegenteil besteht eine nicht unerhebliche Gefahr, dass die Glorifizierung des NS-Systems sowie die Pseudorechtfertigung von NS-Größen und ihrer Verbrechen wie auch kriegsverherrlichendes Gedankengut von gefährdeten Jugendlichen in ihr Weltbild übernommen werden.

Demgegenüber dürfte das Gewicht der von der Klägerin hinzunehmenden Einschränkung ihrer Meinungsfreiheit als weniger schwerwiegend einzustufen sein, da sie die betreffenden Bewertungen vorliegend nach eigenen Angaben in erster Hinsicht zur Ansprache ihres Kundenkreises mit dem Ziel einer möglichst weitgehenden Steigerung des Absatzes ihrer Waren und weniger zur Teilnahme am allgemeinen politischen Diskurs gemacht haben will. Für diesen Fall liegt es näher, ihren Grundrechtsschutz an den eingeschränkten Berufsausübungsmöglichkeiten zu messen. Zu Recht weist die Beklagte insofern jedoch darauf hin, dass die hierfür geltenden Beschränkungen aus Gründen des öffentlichen Wohls, nämlich des Jugendschutzes gerechtfertigt sind. (Vgl. auch OVG NRW Urteil vom 13.11.2003 - 20 A 1524 und 1525/03 -.)

Unabhängig davon ist der Klägerin der Vertrieb ihres Katalogs damit auch nicht unmöglich gemacht worden; Erwachsenen darf sie ihn unter Beachtung der in § 15 Abs. 1 JuSchG enthaltenen Einschränkungen auch weiterhin zugänglich machen.

Unter diesen Umständen begegnet es auch keinen Bedenken, dass die Voraussetzungen des § 18 Abs. 4 JuSchG verneint wurden. Die Annahme einer geringen Bedeutung kommt bei einem Gefährdungsgrad von Gewicht wie im vorliegenden Fall grundsätzlich auch bei einer geringen Verbreitungswahrscheinlichkeit nicht mehr in Betracht.”

(Das Urteil ist nicht rechtskräftig.)